

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Franz Rieger

Abg. Horst Arnold

Abg. Florian Streibl

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsministerin Dr. Beate Merk

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Drs. 16/13834)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drsn. 16/15732 mit 16/15741)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Jürgen W. Heike u. a. (CSU),
Dr. Andreas Fischer und Fraktion (FDP)**
(Drs. 16/15844)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian
Ritter u. a. (SPD)**
(Drs. 16/15887)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde wiederum eine Redezeit von sieben Minuten vereinbart. Erster Redner ist Herr Dr. Rieger.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzlichen Regelungen über die Sicherungsverwahrung im Mai 2011 für verfassungswidrig erklärt und gleichzeitig dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende dieses Monats ein neues Konzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt. Für den Vollzug bedeutet das, dass Haft und Sicherungsverwahrung strikt zu trennen und auch unterschiedlich auszuge-

stalten sind. Das heißt, der Sicherungsverwahrte ist anders und damit natürlich auch besser zu behandeln als der Strafgefangene.

Unter Beachtung dieser Vorgaben wird mit dem vorliegenden Gesetz der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Bayern auf eine neue, umfassende und eigenständige Grundlage gestellt. Oberstes Ziel des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ist der Schutz der Allgemeinheit vor extrem gefährlichen und rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern. Dies kann nur erreicht werden durch Unterbringung in einer geschlossenen und besonders gesicherten Einrichtung. Im Gegensatz zu Strafgefangenen haben Sicherungsverwahrte ihre zuvor vollstreckte Freiheitsstrafe bereits vollständig verbüßt. Gerade deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Aus diesem Grund schreibt das Gesetz einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug vor, der sich insbesondere durch individuelle und intensive Therapieangebote auszeichnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechten für Sicherungsverwahrte wurden im Gesetz enger gefasst, als es die Opposition wollte, was in den Änderungsanträgen der Opposition auch zum Ausdruck kommt.

Wir allerdings halten das Gesetz in dieser Form für notwendig, zum einen, wie schon ausgeführt wurde, zum Schutz unserer Bevölkerung und zum anderen aus Gründen der Sicherheit der Anstalt. Wir halten das Gesetz aber auch für ausreichend zur Realisierung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebotes. Der Gesetzentwurf ist damit zu Recht streng und auch bewusst strenger als in anderen Bundesländern. Denn wir sehen uns in der Pflicht, alles zu tun, um unsere Bevölkerung vor potenziellen Schwerstkriminellen zu schützen.

Von den wesentlichen Inhalten des Gesetzes will ich nur einige wenige Punkte hervorheben, die den Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Strafhaft besonders kennzeichnen. So normiert das Gesetz einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und zum Schlafen zur alleinigen Nutzung. Die Zimmergröße wird auf 15 qm festgelegt, eine Größe, über die viele Menschen in Alten- und Pflege-

heimen nicht verfügen und die auch nicht jeder Student zur Verfügung hat. Dem Sicherungsverwahrten werden neben einem monatlichen Mindestbesuchsanspruch von zwölf Stunden zusätzlich mehrstündige behandlerisch begleitende Besuche ermöglicht. Sie erhalten zudem zahlreiche weitere Möglichkeiten, Außenkontakt zu pflegen, zum Beispiel durch das Führen von Telefongesprächen. Ein uneingeschränkter Zugang zur Nutzung anderer Medien, wie Internet und E-Mail, kann aus Gründen der Sicherheit der Anstalt nicht gewährt werden.

Eine Arbeitspflicht wird vorgeschrieben, soweit sie aus therapeutischen Gründen notwendig ist. Im Gesetz wird durch den vorliegenden Änderungsantrag der CSU- und der FDP-Fraktion ausdrücklich vorgesehen, dass diese Verpflichtung zur Beschäftigung nicht disziplinarisch sanktioniert werden kann. Die Arbeitsvergütung wird im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich angehoben. Teil XI des Gesetzes sieht verschiedene vollzugsöffnende Maßnahmen vor, mit denen die Sicherungsverwahrten stufenweise an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Ganz bewusst ermöglicht die vorliegende bayerische Regelung keine unüberwachten Langzeitbesuche und damit zugleich auch nicht die Möglichkeit von Intimkontakten zwischen Sicherungsverwahrten und Besuchern, da dies weder rechtlich geboten noch aus Sicherheitsgründen akzeptabel ist. Sicherungsverwahrte, deren Gefährlichkeit deutlich reduziert ist, können, wenn sie sich für eine Übergangszeit noch in der Sicherungsverwahrung befinden, Intimkontakte im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen pflegen, also außerhalb der Anstalt. Es ist nicht hinzunehmen, Intimkontakte des Sicherungsverwahrten innerhalb der Anstalt zuzulassen. Wohin eine andere Handhabung führen würde, belegt exemplarisch ein Fall in der Justizvollzugsanstalt Remscheid, der sich im Jahr 2010 abgespielt hat. Dort erstach ein Inhaftierter seine Lebensgefährtin im Rahmen eines solchen Besuches in einer sogenannten Liebeszelle.

Meine Damen und Herren, die Regelungen des Gesetzes haben auch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing wird ein

neues Gebäude für Sicherungsverwahrte mit einer Kapazität von 84 Plätzen und Gesamtkosten von über 26 Millionen Euro errichtet. Besonders erfreulich ist, dass dieses Gebäude kurz vor der Fertigstellung steht und damit der Betrieb rechtzeitig aufgenommen werden kann, für den bereits im Nachtragshaushalt 2012 71 Stellen vorgesehen wurden.

Im Ergebnis wird mit diesem Gesetz der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch über den 31. Mai 2013 hinaus auf sichere Beine gestellt. Ich bedanke mich ausdrücklich bei Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk und ihren Mitarbeitern im Ministerium, die eine bezahlbare landesgesetzliche Neunormierung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung schnell, mit Sorgfalt und Augenmaß sowie sehr realitätsorientiert vorgelegt haben. Das vorliegende Gesetz beinhaltet neben der Möglichkeit der Therapie und Resozialisierung die Regelungen, die unsere Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Schutz vor potenziell extrem gefährlichen Tätern erwarten dürfen. Wir setzen damit eine Rechtstradition fort, die auch im Bereich der Sicherungsverwahrung gewährleistet, dass Bayern das sicherste Bundesland bleiben wird. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die SPD bitte ich Herrn Arnold ans Mikrofon.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Sicherungsverwahrung ist ein ganz wichtiger Punkt, weil hier Grundrechte von höchster Relevanz berührt werden. Menschen, die gesündigt bzw. schwerste Verbrechen begangen haben, haben ihre Strafe abgesessen. Gleichwohl werden sie weiterhin nicht in die Freiheit entlassen. Das ist gravierend. Wir müssen uns deutlich machen, dass der Strafanspruch des Staates abgegolten ist und es einzig und allein – das ist ganz wichtig – der Gefährlichkeit dieser Straftäter geschuldet ist, wenn sie sich weiterhin nicht in Freiheit bewegen können.

Da ist natürlich der Gedanke groß – so wie es früher einige gesagt haben "nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen" -, dass diese Sicherungsverwahrung eine Art Rucksack ist, eine Art Draufgabe, die zur Strafe hinzukommt. Die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Menschenengerichtshof hat uns belehrt, dass es das nicht geben darf. Diese Menschen sind zwar hochgefährlich, sie dürfen aber nicht in ihrer Existenz und Menschenwürde abgeschrieben werden. Es muss die Möglichkeit der Resozialisierung geben.

Einzig und allein die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit kann der Grund dafür sein, sie weiterhin nicht in die Öffentlichkeit zu entlassen. Das verpflichtet den Staat dazu, einiges zu unternehmen, um diese Gefährlichkeit zu reduzieren. Wenn man sagt, man dürfe jemanden nicht abschreiben, dann muss man auch etwas dafür tun. Ich denke da unter anderem an entsprechende Therapieangebote. Man muss den Betroffenen so setzen, als ob er letztendlich in Freiheit wäre, hinzugedacht diese besondere Gefährlichkeit. Das haben sich viele Länder zu eigen gemacht und einen Musterentwurf geschaffen, in dem die Regeln dieses Sicherungsvollzuges dargestellt sind. Es kommt dabei nicht darauf an, einen Vollzug light zu gestalten, sondern es geht darum, das Trennungsgebot zwischen Haft und dieser Gefährlichkeit zu handhaben. Es ist nicht nur eine Aufgabe des Gesetzgebers, das umzusetzen, sondern es ist auch eine Aufgabe der Öffentlichkeit und der Politik, dieses Trennungsgebot nach außen hin so zu transportieren, dass in der Bevölkerung Verständnis für solche Maßnahmen entwickelt wird. Es reicht nicht, zu sagen, dass jemand in Sicherungsverwahrung einen Anspruch auf 15 Quadratmeter hat, während andere in Haft diesen Anspruch nicht haben. Das wäre ein Ausspielen von mit solchen Lebensschicksalen behafteten Menschen, die eine solche gravierende Situation nicht verdient haben.

Wir haben im Rechtsausschuss des Bayerischen Landtags eine intensive Anhörung zu dieser Thematik durchgeführt und sind zu der Meinung gelangt, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem von der Rechtsprechung geforderten Trennungsgebot entspricht. Der Entwurf ist angemessen und tauglich. Das ist aber auch alles.

Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass wir das Trennungsgebot anders und freizügiger interpretieren müssen. Sie, meine Damen und Herren, haben immer noch diesen Rucksackgedanken: Derjenige, der jetzt in Sicherungsverwahrung ist, braucht noch einen drauf. Kollege Rieger, Sie sagen, Sie seien strenger. Warum sind Sie strenger? Sind die Bedürfnisse eines Menschen, der seine Strafe abgesessen hat, in Bayern strenger zu sehen? Sind diese Menschen hier im Lande gefährlicher? Nein! Umgangsformen, Besuchsregelungen, Freiheit der Telekommunikation sind durchaus allgemein gültige Belange. Warum muss das in Bayern strenger gehandhabt werden als anderswo?

Das Argument, eine schwerwiegende Störung der Ordnung müsse als eines der obersten Rechtsgüter verhindert werden, ist zwar richtig, aber mit den Sanktionsmaßnahmen in diesem Gesetzentwurf verbieten Sie dann schon Verhaltensweisen, wenn nur eine einfache Gefahr der Störung der Anstaltsordnung vorhanden ist. Sie tun dies mit dem Hinweis, dass sich möglicherweise Subkulturen bilden. Das heißt, Sie haben sich innerlich von diesem Rucksackgedanken, nämlich einem etwas leichteren Strafvollzug, noch gar nicht so richtig gelöst. Resozialisierung und Reintegration erfordern einiges an finanzieller und emotionaler Zumutung und Bereitschaft für diejenigen, die diese Dinge betreiben. Es gilt festzustellen, dass die Gefährlichkeit dieser Leute zu reduzieren ist, und das muss mit entsprechenden Therapien versucht werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir mit dem Umstand zufrieden, dass in Straubing die notwendigen Maßnahmen mit den dort eingeführten ambitionierten Plänen umgesetzt werden. All das ist in unseren Augen der richtige Weg.

Indes geht für uns die große Herausforderung der Trennung zwischen Freiheit und Gefährlichkeit sowie des Schutzes der Allgemeinheit und der Würde des Menschen in diesem Bereich nicht so weit, dass wir dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen könnten. Wir können ihn aber auch nicht ablehnen, weil er den Vorgaben entspricht. Wir hätten uns in diesem Zusammenhang gewünscht, dass die gemeinsamen Positionen im Musterentwurf der Regierung dargestellt und übernommen

worden wären. Herr Dr. Rieger, die Beispiele, die Sie nennen, zeigen, welche Sichtweise dahintersteht, wenn Sie sagen, in einer sogenannten Liebeszelle sei ein Mord geschehen. Das geschah erstens im Strafvollzug und hat mit Sicherungsverwahrung nach der derzeitigen Lesart nichts zu tun. Zweitens haben wir bedauerlicherweise im Strafvollzug eine erhebliche Zahl von Selbstmorden. Das ist dann auch kein Argument dafür, den Strafvollzug abzuschaffen.

Wir sind der Ansicht, dass ein Mensch, der den Strafanspruch abgegolten hat, das Recht haben muss, sich so weit zu entfalten, dass er sich bei seiner Freilassung im Rahmen einer gesellschaftlichen Betätigung bewähren kann. Dazu gehört der Kontakt mit der Außenwelt, dazu gehört die freie sexuelle Selbstbestimmung, und dazu gehört die Ermöglichung von Kontakten auch gesellschaftlicher Art. Es darf keinen Dirigismus geben, bei dem die Anstaltsordnung und Belange der Anstalt im Vordergrund stehen und erst in zweiter Linie der Gedanke der Resozialisation folgt.

Wir werden diesem Gesetzentwurf nicht entgegenstehen, werden aber weiterhin nach unserer Ansicht wichtige Anmerkungen zu einer freieren Handhabung dieses Entwurfs machen und werden uns deshalb der Stimme enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Kollege Arnold. Für die FREIEN WÄHLER hat der Kollege Streibl das Wort.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier ein Problem, das unsere unterschiedlichen Sichtweisen sehr deutlich aufzeigt. Es gibt Menschen, die zu Verbrechern werden und schwerkriminelle Straftaten begehen. Sie werden dafür vor Gericht gestellt, bekommen eine Strafe und müssen diese abbüßen. Im Normalfall wird der Betreffende dann als resozialisiert entlassen. Daneben gibt es eine kleine Zahl von Menschen, die dann immer noch als schwerstgefährlich gelten. Wie ist mit diesen Menschen zu verfahren? Sie sind nach dem Gesetz nach Abbüßung der Strafe quitt mit dem Staat; denn sie haben

ihre Strafe abgesessen wie alle anderen auch. Für die Allgemeinheit aber geht von diesen Personen eine schwere Gefahr aus, da man damit rechnen muss, dass diese Menschen erneut schwere Straftaten begehen.

Nun ist die Frage, welche Sichtweise ich anlege. Schaue ich auf den einzelnen Menschen, oder blicke ich auf die Allgemeinheit, die vor diesem einzelnen Menschen zu schützen ist?

Dieses Gesetz versucht einen Spagat, nämlich das Bedürfnis desjenigen, der mit seinem Strafvollzug quitt ist und als straffrei zu gelten hat, mit den Bedürfnissen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Das geschieht nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und genügt diesen Vorgaben nach unserer Ansicht auch. Aus diesem Grunde werden wir diesem Gesetzentwurf auch zustimmen. Allerdings meinen auch wir, dass man es noch besser machen könnte, indem man sozusagen den Personen, die in der Sicherungsverwahrung sind, einen Zustand der weitestmöglichen Normalität verschafft.

Dazu haben wir neun Änderungsanträge eingereicht, die einen möglichst normalen Lebensablauf in der Sicherungsverwahrung bieten sollen. Man wollte damit dem Ablauf des Lebens in der Freiheit möglichst nahe kommen. Das ist der Gedanke, der hinter diesen Änderungsanträgen steht. Leider wurden sie von der Mehrheit dieses Hohen Hauses abgelehnt. Dazu gehören auch so geringfügige Änderungsanträge, wie beispielsweise die Möglichkeit, dass der Sicherungsverwahrte in einer Vollzugslockerung seine persönliche private Kleidung tragen kann und keine Anstaltskleidung tragen muss. Dazu gehört dann auch die Möglichkeit, diese Kleidung zu waschen, wenn er schon eine solche private Kleidung tragen darf.

Diese Dinge sind gefordert worden. Der Sicherungsverwahrte soll in einer Therapie auf die Freiheit hin erzogen werden. Deshalb muss man ihm die Möglichkeit geben, beispielsweise an der modernen Telekommunikation teilzuhaben. Er sollte nicht irgendwann entlassen werden und dann immer noch vor dem Telefon oder vor der

Buschtrommel stehen. Man sollte Normalität schaffen. Eine vollzugsöffnende Maßnahme sollte aus wichtigen Gründen für Personen, die die Voraussetzung für eine Vollzugsöffnung mitbringen, zugelassen werden. Wenn beispielsweise Eltern oder Geschwister sterben, sollten Personen, die ohnehin die Voraussetzung für eine Vollzugsöffnung mitbringen, an der Trauerfeier teilnehmen können. Solche Anträge sind abgelehnt worden.

Das gilt auch für den anderen Antrag, der von Herrn Kollegen Rieger angesprochen worden ist. Die sexuelle Selbstbestimmung ist eines der ureigensten persönlichen Rechte, die wir als Menschen haben. Wenn jemand als straffrei gilt, sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses Recht ausüben zu können. Deshalb sollte dies bei geeigneten Personen in einer Einrichtung, bei der es sich nicht um einen Strafvollzug, sondern um eine Sicherungsverwahrung handelt, sofern die Anstaltsleitung zustimmt, zugelassen werden. Leider sind wir immer wieder an Grenzen gestoßen. An dieser Stelle muss die Entwicklung weitergehen.

Ansonsten geht das Gesetz in eine richtige Richtung. Diese Einrichtung ist immer noch besser als der Strafvollzug für Personen, die dort nicht hingehören. In den Diskussionen merkt man jedoch, dass die Sicherungsverwahrten in vielen Köpfen immer noch Häftlinge sind und als solche behandelt werden müssen. Das ist ein falscher Ansatz. Gegen diesen wehren wir uns. Wir werden dem Gesetz dennoch zustimmen, da es den Vorgaben genügt. Allerdings könnte es besser sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Christine Stahl für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Christine Stahl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bitte entschuldigen Sie vorab, dass ich Ihnen während dieser Debatte zeitweise im Rücken sitzen werde. Das lässt sich heute nicht anders organisieren.

Dieser Gesetzentwurf behandelt einen abgeschwächten Strafvollzug. Diese Expertenmeinung ist im Rahmen des Fachgesprächs zur Sicherungsverwahrung geäußert worden, und wir teilen sie. Allerdings hoffen wir ebenfalls, dass wir uns irren. Wir gestehen zu, dass der zukünftige Umgang mit Sicherungsverwahrten eine schwierige Frage ist. In diesem Gesetzentwurf wird jedoch mindestens an 40 Stellen auf das bewährte Bayerische Strafvollzugsgesetz Bezug genommen. Diese Bezugnahme zeigt deutlich – das haben bereits Vorredner gesagt –, dass sowohl die Intention des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Entscheidung aus dem Jahr 2009 als auch die des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 verkannt werden. Zwar beteuern Staatsregierung, CSU und FDP, sie sähen sehr wohl, dass Sicherungsverwahrung etwas völlig anderes sei als der Strafvollzug. Das haben wir gerade von Herrn Kollegen Rieger gehört. Sie gestehen ebenfalls zu, dass es sich um eine Ultima Ratio handeln müsse.

(Unruhe bei der CSU)

- Könnten Sie bitte leiser reden? Selbstverständlich interessiert mich das Abgeordnetenrecht auch brennend.

(Alexander König (CSU): Wir sprechen nicht über das Abgeordnetenrecht!)

- Gut.

Gleichzeitig ordnen Sie die Sicherungsverwahrung ausschließlich dem Prinzip "Sicherheit und Ordnung" unter und bleiben aus unserer Sicht in Ihrem Denken in Strafvollzugskategorien verhaftet. Wie die Ablehnung der Anträge der FREIEN WÄHLER und der SPD zeigt, sind und waren Sie nicht zu kleinsten Zugeständnissen bereit. In den Anträgen geht es beispielsweise um Anstaltskleidung, Verpflegung oder Besucher.

Tatsächlich ist die Sicherungsverwahrung kein Strafvollzug mehr - das muss man immer wieder betonen -, sondern den Betroffenen wird unterstellt, sie seien auch zukünftig für die Gemeinschaft gefährlich. Der Täter hat – das muss immer wieder wie-

derholt werden – seine Strafe abgesessen. Zukünftige Straftaten sollen verhindert werden. Das bedeutet: Es geht um Prognoseentscheidungen. Aus der Praxis wissen Sie selbst, wie schwierig Prognosen sind. Prognosen sind schwierig, wenn man bedenkt, dass auch Gutachter nur Menschen sind, und wenn man weiß, wie Gutachten erstellt werden. Man muss sich in der Forensik auf bereits erfolgte Analysen im vorangegangenen Strafvollzug verlassen. Man muss beurteilen können, ob ein Täter überhaupt therapiefähig oder -willig ist.

Meiner Meinung nach ist meistens in der Therapie jedoch mehr möglich, als man oft zugesteht. Ich denke an die Fälle, in denen sich Straftäter einer Behandlung zunächst verweigern, später jedoch in eine Therapie einwilligen. Solche Fälle gibt es. Dann ist es sehr schwer, in diese Therapieprogramme hineinzukommen. Schnell bekommen die Betroffenen den Stempel "therapieunwillig" oder "therapieunfähig" aufgedrückt. Es geht ebenfalls um diejenigen, die Therapien abbrechen und die Gefahr eingehen, als therapieunwillig beurteilt zu werden. Es geht ebenfalls um die Ausgestaltung der Therapiemöglichkeiten bereits im Strafvollzug. Um diese ist es nicht so toll bestellt. Das muss man an dieser Stelle auch einmal sagen. Jemanden mit einer Prognose zu behaften, wird somit immer ein Risiko sein.

Da das Bundesverfassungsgericht Leitlinien vorgegeben hat, kommen Sie nicht drum herum, die Therapieangebote in Ihren Gesetzentwurf mit aufzunehmen. Sie müssen ebenfalls die Möglichkeit einer Entlassung thematisieren, denn die Chance auf Freiheit muss bestehen bleiben.

An einigen Stellen – das konzedere ich – klingt der Gesetzentwurf wirklich gut. Aber noch einmal: Wenn ich das mit der Situation im Maßregel- und Strafvollzug vergleiche, kann ich nicht recht glauben, dass das, was im Gesetz steht, tatsächlich Realität wird. Das liegt nicht unbedingt an Ihrem fehlenden guten Willen, sondern am realen Umsetzungsvermögen.

Es ist Pflicht des Staates und seiner Institutionen, Übergriffe auf Menschen, im schlimmsten Falle die Vernichtung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens, zu verhindern. Falls der schlimmste Fall doch eintritt, ist es richtig und wichtig, solche Taten zu ahnden. Selbstverständlich haben wir mit massiven Sanktionen darauf zu reagieren. Der Anspruch auf Sühne, die eine solche Tat nach sich zieht, darf auch nicht vergessen werden. Gleichzeitig – das wurde ebenfalls angesprochen – haben wir als demokratischer Staat Grenzen zu beachten. Wir müssen den Balanceakt zwischen der Verbüßung einer Tat und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewährleisten und den Ansprüchen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung tragen. Dem Abstandsgebot des Bundesverfassungsgerichts müssen wir ebenfalls in vollem Umfang gerecht werden.

Trotzdem kann ich nicht glauben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Bayern dem Text des Gesetzentwurfs entsprechen wird. Anders als SPD und FREIE WÄHLER bin ich der Ansicht, dass dem Abstandsgebot, das im Rahmen des Fachgesprächs angesprochen worden ist, nicht voll umfänglich entsprochen worden ist. Die Diskussion über das Therapie- und Unterbringungsgesetz aus dem Jahre 2010 zeigt, wie schnell die CSU bereit ist, über fragwürdige Formulierungen im Hinblick auf die geforderte menschenrechtskonforme Ausgestaltung hinwegzusehen. Die immer wieder vom Justizministerium wiederholte Forderung nach einer nachträglichen Sicherungsverwahrung, die meiner Meinung nach völlig konträr zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht, lässt darauf schließen, dass die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nicht so umgesetzt wird, wie es sich liest. Gut, das ist jetzt auch eine Prognose, die uns nicht davon abhalten kann, einem Gesetz zuzustimmen oder nicht. Gleichzeitig sagen wir, dass das Trennungs- oder Abstandsgebot – dafür gibt es verschiedene Begriffe – nicht eingehalten wird. Wir hoffen, wir irren uns. Dennoch werden wir diesem Gesetz nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Der nächste Redner ist Herr Dr. Andreas Fischer für die FDP-Fraktion.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat uns mit seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 eine schwierige Aufgabe gestellt; denn wir bewegen uns in einem Spannungsfeld. Einerseits geht es um den hochgefährlichen Täter, vor dem die Bevölkerung wirksam geschützt werden muss. Andererseits ist die Sicherungsverwahrung eine Maßnahme, die Täter betrifft, die ihre der Schuld angemessene Strafe verbüßt haben. Gerade weil es sich nicht um eine Strafe handelt, ist sie ein besonders schwerwiegender Eingriff. Die Aufgabe war deshalb, ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz zu schaffen, das einen therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug regelt und das Abstandsgebot sichert. Dieser Aufgabe wird der vorliegende Gesetzentwurf gerecht. Ich möchte mich zunächst bei der Bayerischen Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk und allen Mitarbeitern ihres Hauses für die Vorbereitung und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Auch wenn es bei manchen Rednern nicht immer ganz durchgeklungen ist, möchte ich festhalten, dass doch auch vonseiten der Oppositionsfraktionen anerkannt worden ist, dass der Gesetzentwurf an einigen Stellen, wie zugegeben wird, - ich meine: an den meisten Stellen - wirklich gut ist. Ich freue mich über eine Reihe von Erfolgen, die den Betroffenen zugute kommen und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden, und das, ohne im Geringsten die Sicherheit der Bevölkerung zu gefährden; denn das ist der Maßstab, dem wir gerecht werden müssen.

Das Wichtigste ist mir die Mindestbesuchszeit von zwölf Stunden pro Monat. Wer hier sagt: Das ist eine Regelung, die so ähnlich wie im Strafvollzug ist, der verkennt die Situation im Strafvollzug völlig. Hier haben wir eine völlig andere Zahl, eine völlig andere Situation. Schon hier sieht man einen deutlichen Unterschied. Das Gleiche betrifft auch die deutlich angehobene Arbeitsvergütung. Auch hier verbietet sich jede Parallele zum Strafvollzug. Schließlich geht es auch um den Raum zum Wohnen und Schla-

fen. Kollege Arnold, Sie haben gesagt, man müsse Bedingungen sozusagen wie im normalen Leben schaffen, nur eben mit der zusätzlichen Sicherheit. Wie soll ich aber einen Sicherungsverwahrten unterbringen, der vielleicht im normalen Leben eine große Villa bewohnt hat? – Das geht nicht; das ist von der Vollzugspraktikabilität her nicht möglich. Ich muss eine räumliche Grenze festsetzen, und ich meine, dass das Maß von 15 Quadratmetern für sich allein eine Grenze ist, die sich zum einen vom Strafvollzug unterscheidet, zum anderen aber auch mehr ist, als manche Menschen in Studentenwohnheimen oder in Altenheimen zur Verfügung haben.

Wir Liberale haben großen Wert darauf gelegt, dass die Suizidprävention in den Gesetzestext aufgenommen worden ist, weil wir die Sondersituation sehen, in der sich Menschen befinden, die über so lange Zeit vom öffentlichen Leben ferngehalten werden.

Zwei Themen möchte ich noch besonders ansprechen, zum einen die Arbeitspflicht. Gerade als Liberaler sehe ich das nicht als unproblematisch an. Es gibt aber gute Argumente dafür; denn die Arbeitspflicht dient therapeutischen Zwecken. Nur aus behandlerischen Gründen kann man sie rechtfertigen. Ein Therapieerfolg entspricht nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, sondern liegt auch im Interesse der Allgemeinheit. Noch wichtiger ist der zweite Punkt. Durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FDP wird klargestellt, dass an die Verweigerung der Arbeit keine disziplinarische Sanktion geknüpft wird. Einen ähnlichen Änderungsantrag haben wir auch vonseiten der FREIEN WÄHLER. Beiden wird Rechnung getragen.

Ein schwieriges Thema sind die mehrstündigen unüberwachten Langzeitbesuche. Kolleginnen und Kollegen, wir sprechen von einer Personengruppe, die zwar ihre Strafe verbüßt hat, die aber gleichwohl hochgefährlich ist. Ich betone es ausdrücklich: Der Staat hat auch eine Verantwortung, ja eine Schutzpflicht gegenüber Besuchern, und zwar selbst dann, wenn sich diese freiwillig in Gefahr begeben. Nun kann man sagen: Das Beispiel mit dem Mord fand im Strafvollzug statt. Die Gefahrensituation für den

Besucher ist aber exakt die gleiche; sie hängt doch nicht davon ab, ob sich jemand in einer Besucherzelle mit einem Strafgefangenen oder mit einem Sicherungsverwahrten trifft. Hier gibt es doch hinsichtlich der Gefährdung – ich spreche nur von der Gefährdung – keinerlei Unterschied. Auch ein Notknopf hilft nur dann, wenn man ihn noch erreichen kann. Wenn das nicht mehr möglich ist, besteht Lebensgefahr. Ich glaube, dass wir deswegen gut beraten sind, vorsichtig zu sein und nicht Freiheiten einzuräumen, die allzu leicht die Freiheit und sogar das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen gefährden können.

Fazit ist: Wir sprechen über einen Gesetzentwurf, der sich vom Strafvollzug deutlich unterscheidet. Wir sprechen über einen Gesetzentwurf, der Freiheit gibt, wo immer das möglich ist, und nur dort Grenzen setzt, wo die Sicherheit der Allgemeinheit dies erfordert.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Dr. Merk ums Wort gebeten. Bitte.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Erlass eines Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011 erforderlich. Ich bedanke mich beim Kollegen Franz Rieger, der das Gesetz umfassend dargestellt hat, und auch bei Herrn Dr. Fischer, der gerade noch einmal ein paar ganz elementare Punkte angesprochen hat. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen für ihre Reden und sehr substanziierten Einlassungen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zeigt zwei Dinge. Zum einen werden die Vorgaben aus Karlsruhe umgesetzt. Zum anderen berücksichtigt der Entwurf die neu geschaffenen wesentlichen Leitlinien des Bundes für Bayern. Das Ganze passiert also auf der einen Seite verfassungsrechtlich korrekt und rechtsstaatlich – ganz selbstverständlich –, auf der anderen Seite aber auch sehr praxisgerecht.

Eines ist klar, meine sehr verehrten Damen und Herren: Das oberste Ziel – diesbezüglich haben wir auch eine ganz große Übereinstimmung der Redner gehört – ist und bleibt der bestmögliche Schutz unserer Bevölkerung. Das ist der Grund, aus dem die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Das ist es auch, was die Menschen von ihrem Staat erwarten, was sie von ihm erwarten dürfen; denn wir haben es mit hochgefährlichen, rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern zu tun. Der Gesetzentwurf sieht daher als ein Vollzugsziel ganz ausdrücklich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vor, und zwar nicht nur vor schwerwiegenden Straftaten, sondern vor jeglichen weiteren Straftaten. Das erscheint mir auch richtig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, daneben steht ein zweites Ziel. Sicherungsverwahrung muss therapieorientiert und mit dem ganz klaren Ziel der Freilassung konzipiert sein. Wir wollen so viele Täter wie möglich durch therapeutische Maßnahmen erreichen. Wir wollen ihnen helfen, und wir wollen so ihre Gefährlichkeit effektiv mindern und letztlich auch wegbringen. Der Entwurf sieht daher für alle Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen vor, egal zu welchem Zeitpunkt man sich dazu entschließt. Auch einer, der sich lange weigert hat, hat selbstverständlich sofort, wenn er denn zur Therapie bereit ist, das Recht, eine solche auch zu bekommen. Wir wissen aus Erfahrung aber auch: Das wird uns nicht bei allen gelingen. Es wird immer einen harten Kern von Straftätern geben, die einfach zu gefährlich sind, als dass man sie in die Freiheit entlassen darf. Diese sind nicht therapiewillig oder sie sind teilweise auch zur Therapie unfähig. Diese müssen weiter sicher verwahrt werden. Dazu, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, stehe ich ausdrücklich.

Nun hat unser Gesetzentwurf bereits in der Ersten Lesung großes und, wie ich finde, verdientes Lob erfahren. Auch in der Sachverständigenanhörung am 7. Februar wurde unser Gesetzentwurf insgesamt positiv bewertet. Es ist klar: Es gibt natürlich immer einzelne Aspekte, bei denen man, je nachdem, welchen politischen Standpunkt man nun vertritt, die Dinge anders sieht und vielleicht auch anders regeln würde. Entspre-

chend haben SPD und FREIE WÄHLER nach der Sachverständigenanhörung mehrere Änderungsanträge gestellt, die geprüft worden sind, denen wir aber nicht entsprochen haben. Sehr geehrter Herr Streibl, ich habe ein kleines Problem, weil Sie Punkte angesprochen haben, die in diesem Gesetz eigentlich erlaubt sind. Sie sprechen vom Tragen eigener Kleidung. Das ist selbstverständlich.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bei Vollzugsöffnung!)

- Das gilt auch bei Vollzugsöffnung, aber nicht, wenn man in der Restanstalt ist und in die Nähe von Gefangenen kommt, z. B. dadurch, dass man in deren Nähe arbeitet. Nur hierfür gilt aus Sicherheitsgründen der Ausnahmefall. Ansonsten ist die eigene Kleidung selbstverständlich erlaubt. Dies ist auch dann erlaubt, wenn keine ganz gewichtigen und sicherheitsrechtlichen Aspekte dagegen sprechen, dass ein Sicherungsverwahrter an einer Beerdigung oder einer anderen Begebenheit teilnimmt. Ich denke, auch da sind wir beieinander.

Das Thema Telekommunikation ist auch nicht von vornherein gänzlich gestrichen. Selbstverständlich ist Telekommunikation in unseren Anstalten normalerweise nicht erlaubt. Da kann man sich sehr gut die Situation vorstellen. Wir wollen ja nicht, dass unsere Gefangenen plötzlich per E-Mail ihren Ausbruch oder Ähnliches planen. Im Bereich der neuen Sicherungsverwahrung in unserem neuen Gebäude haben wir verschiedene Möglichkeiten, deren Nutzung allerdings im Einzelfall genehmigt und auch in ihrer Ausdehnung entsprechend angeordnet werden müssen. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Es ist logisch, dass zu den Lockerungen und zu den Vorbereitungen auf ein Leben in Freiheit auch gehört, dass man mit den Medien der Telekommunikation umgehen kann. - Damit habe ich die wesentlichen Punkte erwähnt.

Herr Dr. Fischer hat die Arbeitspflicht angesprochen. Dazu sage ich deutlich: Es geht immer um den Vollzugsplan, den jeder einzelne Sicherungsverwahrte ganz persönlich auf sich zugeschnitten bekommt. Dabei geht es darum, seine Gefährlichkeit ganz konkret zu reduzieren. Wenn Beschäftigung als Behandlungsziel vermerkt ist, dann – nur

dann – soll nach meiner Überzeugung der Sicherungsverwahrte arbeiten müssen, weil es seiner Resozialisierung dient. Die Verletzung dieser therapeutisch begründeten Arbeitspflicht – Sie haben es schon gesagt – wird selbstverständlich nicht sanktioniert.

Wir wissen alle, dass Arbeit im Rahmen der Resozialisierung wichtig ist, weil die Menschen dadurch lernen, mehr Struktur in ihr Leben zu bringen. Dadurch kann sich das Selbstwertgefühl besser entwickeln, ebenso die Teamfähigkeit. Eng verbunden ist damit auch das Thema der sozialen Kontakte. Es geht um die Erprobung von Kommunikationsfähigkeit, von Konfliktlösungsfähigkeit und um die Erziehung zu sozialer Verantwortung. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf gut gelungen. Er geht auf die einzelnen Punkte ein.

Ich spreche auch das Thema der unbeaufsichtigten sexuellen Kontakte an. Dazu ist sehr viel gesagt worden. Wir sind der Überzeugung: Solange jemand für Lockerungen nicht ansteht, bleibt er gefährlich, und dann brauchen wir auch diese Treffen nicht. Sind Lockerungen jedoch möglich, dann können diese engen Kontakte auch außerhalb der Sicherungsverwahrung stattfinden. Ich glaube, das ist der richtige Weg, zu dem wir uns nach sehr langer, verantwortungsvoller Diskussion entschlossen haben.

Ich bitte Sie sehr herzlich um die Unterstützung dieses wichtigen Gesetzes.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir können zur Abstimmung kommen. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13834, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15732 bis 15741, 15844 und 15887 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/16604 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15732 bis 15741 und 15887 abstimmen. Besteht Einverständnis damit, dass wir über diese Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des jeweils federführenden Ausschusses zugrunde legen? – Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich auf dieselbe Weise anzuzeigen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz)". Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/15844 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Jetzt kommen wir zu Tagesordnungspunkt 6 zurück. Dazu gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes auf Drucksache 16/15221 bekannt. Mit Ja haben 84, mit Nein 59 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist somit angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/16032 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus hat davon Kenntnis genommen.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs, allerdings mit der Maßgabe, dass Artikel 78 Absatz 1 geändert wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/16604. Wer dem Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Ich bitte, Enthaltungen anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Ich sehe wieder die CSU, die FDP und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Jetzt die Stimmenhaltungen bitte. – Das ist die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit so angenommen, es hat den Titel: "Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/15844 seine Erledigung gefunden. Davon nimmt das Hohe Haus Kenntnis. Vielen Dank, dass Sie so mitgemacht haben.